

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 20. September 2007
GZ 300.828/010-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
(29. KFG-Novelle)**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. August 2007, GZ BMVIT-170.031/0004-II/ST4/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, hat die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für das Führen von Blaulicht durch bestimmte Fahrzeuge den Erläuterungen zufolge nicht bezifferbare Mehraufwendungen für die Länder zur Folge, die durch den Wegfall der Einzelgenehmigungen für Schneeräumfahrzeuge kompensiert werden. Weiters soll die Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern im Gelegenheitsverkehr und deren Folgen auf die Schülerfreifahrten keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Familienlastenausgleichsfonds haben.

Da die in den Erläuterungen angesprochenen Mehr- bzw. Minderausgaben nicht einmal ansatzweise quantifiziert wurden, können diese Aussagen nicht auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin überprüft werden. Den Vorgaben des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien wurde daher nur unzureichend entsprochen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: